

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG für den Waldfriedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aumühle

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 23 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle in der Sitzung am 08.02.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seine Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 % des rückständigen auf 50,00 EUR abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind entstandene Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und an Einstellfächern im Kolumbarium, einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Reihengrabstätte	Ohne Verlängerung für 25 Jahre	jährlich	
a) für Särge bis 1,20m			600,00 €
b) für Särge über 1,20m			1.200,00 €
c) für Urnen			900,00 €
2. Reihengrabstätte mit einheitlicher Gestaltung (Friedhofspflege)			
a) für Särge bis 1,20m	- 25 Jahre je Grabbreite		900,00 €
b) für Särge über 1,20	- 25 Jahre je Grabbreite	96,00 €	2.400,00 €
c) für Urnen	- 25 Jahre je Grabbreite	84,00 €	2.100,00 €
3. Gräberfeld „Quellengrab“			
für Urnen	- 25 Jahre je Grabbreite	112,00 €	2.800,00 €
d) friedhofseigener Kissenstein			625,00 €
e) Nachgravur für friedhofseig. Kissenstein			375,00 €
4. Wahlgrabstätten	- 25 Jahre je Grabbreite		
für Särge		60,00 €	1.500,00 €
für Urnen		48,00 €	1.200,00 €
5. Einstellfächer im Kolumbarium			
a) Einzelfach	(Einstellplatz für eine Urne)		900,00 €
B) Doppelfach	(Einstellplatz für zwei Urnen)		1.800,00 €
6. Grabplatz auf unbezeichneten Grabstellen			
a) Grabplatz für Erdbestattungen- 25 Jahre			1.500,00 €
b) Grabplatz für Urnen	- 25 Jahre		1.250,00 €

1. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird 1/25 des Betrages der Gebühr unter Nr. 1 bis 5 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

I. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr neuer Grabstätten	90,00€
2. Für die Ausstellung einer Graburkunde oder Umschreibung einer Urkunde (Verleihung eines Nutzungsrechtes) und Überlassung der Friedhofssatzung	20,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung und Überprüfung	
a) eines stehenden Grabmals und Standfestigkeit	65,00 €
b) eines liegenden Grabmals	40,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben, Schließen eines Grabes, Herrichten, Abräumen der überschüssigen Erde, sowie Einebnen des Grabhügels

1. für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	350,00 €
Särge über 1,20 m	750,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	300,00 €

III. Sonstige Gebühren

Gebühr für die Nutzung des Gemeindesaals bei Trauerfeiern	200,00 €
2. Gebühr für die Nutzung des Abschiedsraums / Kolumbarium	50,00 €
3. Vorübergehende Nutzung eines Einstellfaches im Kolumbarium für die Dauer der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, längstens jedoch für 6 Monate	50,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung nach Erdbestattung	
- Särge bis 1,20 m	915,00 €
- Särge über 1,20 m	1.750,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	
2-fache Gebühr zu Ziffer III Nr. 2 (300,00 € x2)	600,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Sollte eine gesonderte Erhebung notwendig werden, bleibt dies vorbehalten. Die Gebühr wird dann für alle Grabbreiten einer Grabstätte im Voraus für 3 Jahre erhoben.

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten, das Entfernen von Grabsteinen und Baulichkeiten bei Aufhebung von Grabstätten trägt der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Die Ausführung der Leistungen richtet sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 8 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Aumühle unter www.kirche-aumuehle.de verbunden mit deinem entsprechenden Hinweis in dem Monatsblatt „aktuell-Das Magazin für den Sachsenwald“ sowie einem Aushang in dem Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes Aumühle/Wohltorf mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht. Ferner wird die Friedhofsgebührenordnung nach zweimaliger Abkündigung im 10 Uhr-Sonntags-Gottesdienst der Aumühler Kirche im Kirchenbüro für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 02. Juli 2020 außer Kraft.

Aumühle, den 01.05.2022

gez. Beatrix Jenckel

Ev.-luth. Kirchengemeinde Aumühle
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Christoffer Sach

Pastor der Kirchengemeinde